

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3951

Schleswig-Holsteinische Krebsgesellschaft e.V. · Holstenstr. 13-15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinische
Krebsgesellschaft e.V.



Geschäftsstelle | Holstenstraße 13-15
24103 Kiel
Telefon 04 31 / 800 108-0
Fax 04 31 / 800 108-9
info@krebsgesellschaft-sh.de
www.krebsgesellschaft-sh.de

Vorsitzender | Prof. Dr. Frank Gieseler

Geschäftsführer | Dipl. Kfm. Christoph Düring

Kiel, 27. Januar 2009

Ihr Zeichen L 212
Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2008

**Stellungnahme zu Änderungen des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren
des Passivrauchens**

Sehr geehrte Frau Tschanter,
sehr geehrte Damen und Herren,

als größte Vertretung der Ärzte und Patienten in der Krebsvorsorge und -therapie ist die Schleswig-Holsteinische Krebsgesellschaft in meiner Person als Vorsitzender zur Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gebeten worden. Dieser Bitte komme ich sehr gerne nach.

Der Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch das Passivrauchen zählt bei sämtlichen Parteien zu den überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern. Hierzu hat sich bereits das Bundesverfassungsgericht mehrfach geäußert (Az 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08). Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes kommt diesem Schutz in der Wertordnung des Grundgesetzes ein hohes Gewicht zu. Von medizinischer Seite ist völlig unzweifelhaft, dass Passivrauchen zu schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen führen kann. Es gibt sogar Stellungnahmen, die dem Passivrauchen die weltweit dritt wichtigste vermeidbare Todesursache zuordnen. Leider hat der Gesetzgeber versäumt, diese medizinisch unzweifelhafte Tatsache in eine klare Gesetzgebung umzusetzen, so dass auch jetzt wieder in Schleswig-Holstein eine Lockerung des Rauchverbotes diskutiert wird.

Spendenkonto | Deutsche Bank Kiel
BLZ 210 700 20
Konto 0 353 300
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich ansetzbar.

Mitglied der Deutschen
Krebsgesellschaft e.V.



Bei dieser Diskussion werden zwei Argumente in die Waagschale geworfen:

1. Die wissenschaftlich und medizinisch unstrittige Gefährdung Dritter durch das Passivrauchen und
2. die zu erwartenden Umsatzeinbußen in bestimmten Gaststätten, z. B. mit geringer Größe oder Gaststätten, in denen ein Rauchersalon "aus baulichen Gründen" nicht eingerichtet werden kann.

Bei dieser Diskussion wird vergessen, dass es sich bei der Gefährdung Dritter durch das Passivrauchen um eine völlig unzweifelhafte Tatsache handelt, während die Einbußen durch das Rauchverbot lediglich "erwartet" werden. Zu diesen, zum Teil hochstilisierten Einbußen gibt es diverse Stellungnahmen, insbesondere aus dem europäischen Ausland wie Irland und Frankreich mit der Aussage, dass die Einbußen keineswegs für die Gesamtheit des Gaststättengewerbes eine wirkliche Gefahr darstellen. Vielmehr ist unzweifelhaft klarzustellen, dass das Passivrauchen für die Angestellten und Mitarbeiter im Gaststättengewerbe eine klare und eindeutig belegbare Gefahr darstellt.

Aus Sicht der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft gibt es keinen rationalen Grund, das jetzt bestehende Rauchverbot zu lockern, es findet sich in der medizinischen Literatur keine Rationale für eine Lockerung, im Gegenteil ist davon auszugehen, dass eine messbare Anzahl von Patienten mit entsprechend assoziierten Leiden wie z. B. Asthma bronchiale, chronische Bronchitis, koronare Herzerkrankung und nicht zuletzt auch Krebserkrankungen durch eine Lockerung des Rauchverbotes zu verzeichnen sein werden. Die Schleswig-Holsteinische Krebsgesellschaft nimmt hier deutlich Stellung gegen eine Lockerung des Rauchverbotes.

Wir gehen ganz klar davon aus, dass es sich bei den Rauchern um eine Minderheit in der Bevölkerung handelt (es werden Zahlen zwischen 20 und 25 Prozent der erwachsenen Bevölkerung diskutiert). Insofern sind wir sicher, dass wir mit dieser Meinung die Mehrheit der deutschen Bevölkerung hinter uns haben. Diese Meinung ist auch rechtlich zu vertreten, das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30.07.2008 ein striktes und ausnahmsloses Rauchverbot in Gaststätten empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Frank Gieseler
Vorsitzender der Schleswig-Holsteinischen Krebsgesellschaft e.V.